

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 20 / Ausgabe vom 06.05.2022

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

20.1	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Heppenheim am 10. Mai 2022	Seite 4-5
20.2	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Rheindürkheim am 11. Mai 2022	Seite 6-7
20.3	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Hochheim am 12. Mai 2022	Seite 8-9
20.4	Rechtsverordnung über die Festsetzung von vier Marktsonntagen für die kreisfreie Stadt Worms	Seite 10
20.5	Satzung des Sondervermögen Parkhaus vom 15.12.2021 1. Änderungssatzung vom 27.04.2022	Seite 11-12
20.6	Satzung des Sondervermögen Freizeit vom 15.12.2021 1. Änderungssatzung vom 27.04.2022	Seite 13-14
20.7	Bodennutzungshaupterhebung 2022	Seite 15

BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Worms-Heppenheim

am Dienstag, 10.05.2022, um 19.30 Uhr

im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Worms-Heppenheim, Kirchhofplatz 9

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung
- 2) Einwohnerfragestunde
- 3) Vorstellung und Austausch Bürgermeisterin Stephanie Lohr
- 4) Sachstand „Staddörfer“ – Kümmerer Heppenheim
- 5) Anfragen
- 6) Mitteilungen

Worms-Heppenheim, 02.05.2022
gez. Alexandros Stefikos
Ortsvorsteher

HINWEIS:

Aufgrund der besonderen Situation (Corona-Pandemie) bitten wir Sie, sich an die „Hygienehinweise zur Vermeidung der Übertragung von Infektionskrankheiten“ zu halten. Sind Sie erkrankt (bspw. akute respiratorische Symptome), bleiben Sie bitte zu Hause.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes, besteht nur eine begrenzte Kapazität der Zulassung zur Sitzung für die Öffentlichkeit.

Wir bitten um vorherige Anmeldung der Teilnahme per E-Mail an OV-Heppenheim@worms.de. Ihre Teilnahme kann nur nach Bestätigung Ihrer Anmeldung erfolgen. Dies gilt auch für die Medienvertreter.

Wir bitten um Beachtung, dass Präsenzsitzungen bis auf weiteres unter 3-G-Bedingungen stattfinden (§ 2 a der Geschäftsordnung des Stadtrates, der Ortsbeiräte und der weiteren Gremien der Stadt Worms).

Beim Betreten des Sitzungssaales ist auf Verlangen ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Es gilt weiterhin die Maskenpflicht auf allen Laufwegen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Rheindürkheim
am Mittwoch, 11.05.2022, um 20 Uhr
im Bürgersaal des Rheindürkheimer Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Einwohner-Fragestunde
- 2) Termine, Mitteilungen, Informationen
- 3) Antrag der CDU-Fraktion vom 04.03.2022: Dauerhafte Erleichterung für örtliche Vereine bei der Vermietung von Räumlichkeiten im Hessischen Hof
- 4) Antrag der CDU-Fraktion vom 03.04.2022: Sauberkeit der öffentlichen Flächen im Industriegebiet Nord II
- 5) Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

- 6) Sachstand Zenit
- 7) Grundstücksangelegenheiten

Worms-Rheindürkheim, 04.05.2022
gez. Björn Krämer
Ortsvorsteher

HINWEIS:

Aufgrund der besonderen Situation (Corona-Pandemie) bitten wir Sie, sich an die „Hygienehinweise zur Vermeidung der Übertragung von Infektionskrankheiten“ zu halten. Sind Sie erkrankt (bspw. akute respiratorische Symptome), bleiben Sie bitte zu Hause.

Wir bitten um Beachtung, dass Präsenzsitzungen bis auf weiteres unter 3-G-Bedingungen stattfinden (§ 2 a der Geschäftsordnung des Stadtrates, der Ortsbeiräte und der weiteren Gremien der Stadt Worms). Beim Betreten des Sitzungssaales ist auf Verlangen ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Wir bitten um vorherige Anmeldung der Teilnahme per E-Mail anov-rheinduerkheim@worms.de. Ihre Teilnahme kann nur nach Bestätigung Ihrer Anmeldung erfolgen. Dies gilt auch für die Medienvertreter.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Hochheim

am Donnerstag, 12.05.2022, um 19 Uhr

Sitzungsraum Ortsverwaltung Hochheim, Binger Straße 63

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Verpflichtung Ortsbeiratsmitglied Dieter Gleim
- 2) Einwohnerfragestunde
- 3) Antrag der CDU-Fraktion vom 19.04.2022: Antrag auf Bauschutzmaßnahmen
- 4) Antrag der SPD-Fraktion vom 01.05.2022: Änderung Vorfahrtreglung Binger Straße
- 5) Antrag der SPD-Fraktion vom 02.05.2022: Installation eines Schaukastens am Parkeingang
- 6) Antrag der SPD-Fraktion vom 02.05.2022: Straßenmarkierung 30km/h Binger Straße
- 7) Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022: Erneuerung Verkehrskonzept Hochheim
- 8) Anfragen
- 9) Informationen des Ortsvorstehers
- 10) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 11) ÖPNV-Netz

Worms-Herrnsheim, 04.05.2022
gez. Patrick Mais
Ortsvorsteher

HINWEIS:

Aufgrund der besonderen Situation (Corona-Pandemie) bitten wir Sie, sich an die „Hygienehinweise zur Vermeidung der Übertragung von Infektionskrankheiten“ zu halten. Sind Sie erkrankt (bspw. akute respiratorische Symptome), bleiben Sie bitte zu Hause.

Wir bitten um Beachtung, dass Präsenzsitzungen bis auf weiteres unter 3-G-Bedingungen stattfinden (§ 2 a der Geschäftsordnung des Stadtrates, der Ortsbeiräte und der weiteren Gremien der Stadt Worms). Beim Betreten des Sitzungssaales ist auf Verlangen ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Wir bitten um vorherige Anmeldung der Teilnahme per E-Mail an ov-hochheim@worms.de. Ihre Teilnahme kann nur nach Bestätigung Ihrer Anmeldung erfolgen. Dies gilt auch für die Medienvertreter.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

RECHTSVERORDNUNG

über die Festsetzung von vier Marktsonntagen für die kreisfreie Stadt Worms

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014 (GVBl. S. 40) wird für die kreisfreie Stadt Worms folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Im Stadtgebiet der Stadt Worms werden die Sonntage am

22.05.2022
10.07.2022
18.09.2022
16.10.2022

als Marktsonntage festgesetzt.

§ 2

An den Marktsonntagen dürfen auf Antrag in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 LMAMG sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG durchgeführt werden. Dies gilt für das gesamte Stadtgebiet.

§ 3

An Marktsonntagen können mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG auf dem Gebiet der Stadt Worms durchgeführt werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 20 LMAMG geahndet.

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Worms, 20.04.2022
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
gez. Stephanie Lohr
Bürgermeisterin

SATZUNG

des Sondervermögen Parkhaus vom 15.12.2021 1. Änderungssatzung vom 27.04.2022

Der Stadtrat hat am 27.04.2022, (Beschluss-Nr. 923/2019-2024) aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung des Sondervermögen Parkhaus vom 15.12.2021 wird wie folgt geändert:

1.) § 5 wird ergänzt um:

(2) Die Betriebsleitung beschließt insbesondere über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro.

2.) § 6 wird ergänzt um:

(1) g) die Vergabe von Aufträgen ab einer Wertgrenze über 200.000,00 Euro.

3.) Ergänzung von:

§ 6a Zuständigkeiten des/der Oberbürgermeisters/in, des/der Dezernenten/in

Der/die Oberbürgermeister/in, der/die zuständige Dezernent/in beschließt insbesondere über die Vergabe von Aufträgen über 25.000,00 Euro bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro

4.) § 7 (4) 6. erhält die Fassung:

die Vergabe von Aufträgen ab einer Wertgrenze über 100.000,00 Euro bis 200.000,00 Euro.

5.) § 7 (5) erhält die Fassung:

Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht gem. § 6a zum Aufgabenbereich des/der Oberbürgermeisters/in, des/der zuständigen Dezernenten/in oder gem. § 5 der Leitung des Sondervermögen Parkhaus gehören.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Worms, den 27.04.2022
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

SATZUNG

des Sondervermögen Freizeit vom 15.12.2021 1. Änderungssatzung vom 27.04.2022

Der Stadtrat hat am 27.04.2022, (Beschluss-Nr. 922/2019-2024) aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung des Sondervermögen Freizeit vom 15.12.2021 wird wie folgt geändert:

1.) § 5 wird ergänzt um:

(2) Die Betriebsleitung beschließt insbesondere über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro.

2.) § 6 wird ergänzt um:

(1) g) die Vergabe von Aufträgen ab einer Wertgrenze über 200.000,00 Euro.

3.) Ergänzung von:

§ 6a Zuständigkeiten des/der Oberbürgermeisters/in, des/der Dezernenten/in

Der/die Oberbürgermeister/in, der/die zuständige Dezernent/in beschließt insbesondere über die Vergabe von Aufträgen über 25.000,00 EUR bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR

4.) § 7 (4) 6. erhält die Fassung:

die Vergabe von Aufträgen ab einer Wertgrenze über 100.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR.

5.) § 7 (5) erhält die Fassung:

Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht gem. § 6a zum Aufgabenbereich des/der Oberbürgermeisters/in, des/der zuständigen Dezernenten/in oder gem. § 5 der Leitung des Sondervermögen Freizeit gehören.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Worms, den 27.04.2022
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

BEKANNTMACHUNG

Bodennutzungshaupterhebung 2022

Ab Mai 2022 führt das Statistische Landesamt die Bodennutzungshaupterhebung 2022 durch. Sie ist gesetzlich angeordnet und erfasst bei allen repräsentativ ausgewählten Betrieben unter anderem Daten über die Bodennutzung wie:

- Anbau auf dem Ackerland
- Dauerkulturen und Dauergrünland
- Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche
- Erzeugung von Speisepilzen.

Auskunftspflicht besteht für die Inhaberinnen und Inhaber oder Leitungen von Betrieben mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens fünf Hektar. Zum Erhebungsbereich gehören ferner Betriebe unter dieser Grenze, wenn ihre Viehhaltung festgelegte Größenordnungen übersteigt oder sie Sonderkulturen (z. B. Reben, Obst, Gemüse, Speisepilze) in bestimmtem Umfang anbauen.

Liegt ein vollständig ausgefüllter Flächennachweis für das Antragsverfahren „Agrarförderung 2022“ bei der zuständigen Kreisverwaltung vor, können die Angaben über die Nutzung der Bodenflächen größtenteils übernommen werden. Lediglich Angaben für Gemüse und Erdbeeren sowie Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäuser als auch im Freiland müssen noch zusätzlich nachgewiesen werden. Grundvoraussetzung für die Datenübernahme ist die Angabe der jeweiligen Unternehmensnummer/n.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ordnungswidrig handelt, wer die Auskünfte vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

Die Angaben unterliegen der Geheimhaltung. Eine Verwendung zu steuerlichen Zwecken ist gesetzlich ausgeschlossen.

Ihr Statistisches Landesamt
Rheinland-Pfalz

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!